

Was ist erstattungsfähig?

Öffentliche Verkehrsmittel

Seit dem 01.01.2010 regulär erstattungsfähig sind

- ÖPNV (Bsp. VRR, VRS)
- II. Klasse der Deutschen Bahn (alle Züge, Thalys) mit Firmenkundenrabatt
- I. Klasse mit Firmenkundenrabatt bei Schwerbehinderten, die im Besitz eines gekennzeichneten Ausweises mit den Merkzeichen aG, BI oder G sind
- Sparpreise, sofern diese günstiger als Tickets mit FKR sind und in Kombination der BahnCard

Die 1. Klasse der Deutschen Bahn ist nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen erstattungsfähig; hier sollte eine Einzelfallprüfung vor Erwerb der Fahrkarten durch die Reisekostenstelle erfolgen.

Vorhandene BahnCards, unabhängig davon, ob privat oder dienstlich angeschafft, sind in jedem Fall einzusetzen!

Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit dem privaten PKW

Aus **trifftigem** Grund gem. § 6 (1) LRKG: pro Kilometer 30 Cent (sogenannte „große Wegstreckenentschädigung“)

Trifftige Gründe liegen nur dann vor, wenn der/die Dienstreisende

- Dienstgepäck **ab 15 kg** oder sperriges Dienstgepäck mitführt,
- andere Hochschulbeschäftigte auf der Hin- und Rückfahrt, insgesamt mindestens über die Hälfte der Gesamtstrecke mitnimmt,
- keine Bahnverbindung/ ÖPNV zur Verfügung steht, oder die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmittel erheblich zeitaufwändiger ist, als die Fahrt mit einem PKW,
- eine Schwerbehinderung vorliegt (Ausweis mit Merkmalen -aG-, -BI- oder -G-),
- außerhalb der zumutbaren Reisezeit (22.01 Uhr bis 05.59 Uhr) reist oder
- mehrere Geschäftsorte an einem Tag aufsucht

Ab 01.01.2010 aus **privatem** Grund gem. § 6 (2) LRKG (sogenannte „kleine Wegstreckenentschädigung“): für die ersten 50 Kilometer 30 Cent je Kilometer, für jeden weiteren Kilometer 20 Cent, maximal jedoch 100 €.

Betrachtet wird hier die Gesamtstrecke, also die Summe der Kilometer für die Hin- und Rückfahrt.

Parkgebühren

Parkgebühren sind nur bei Pkw-Benutzung (privateigener Pkw und Dienstwagen) aus trifftigem Grund (große Wegstreckenentschädigung/gr. WE) gem. § 6 (1) LRKG erstattungsfähig.

Taxikosten

Taxikosten sind nur bei Benutzung aus trifftigem Grund gem. § 5 (4) LRKG erstattungsfähig. Dieser ist bei der Abrechnung präzise anzugeben.

Mitnahmeentschädigung

Für die Mitnahme von weiteren Hochschulangehörigen im eigenen PKW sowie die Mitnahme von Dienstgepäck von mindestens 40 kg wird eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 Euro pro Kilometer gewährt.

Die Namen der Hochschulangehörigen sind in der Abrechnung anzugeben.

Die Erläuterung des Dienstgepäcks sowie eine kg-Angabe sind ebenfalls in der Abrechnung anzugeben.

Tagegeld – Inland

Bei einer eintägigen Dienstreise bei Abwesenheit von:

8 - 11 Stunden	6,00 Euro
11 - 24 Stunden	12,00 Euro
über 24 Stunden	24,00 Euro.

Bei einer mehrtägigen Dienstreise:

Für den An- und Abreisetag beträgt das Tagegeld, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, ohne Rücksicht auf die Abwesenheitszeit jeweils 12 Euro.

Wird den Dienstreisenden unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, wird das Tagegeld

- für das Frühstück um 20 Prozent und
 - für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent
- des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag gekürzt.

D.h. die Kürzung für ein Frühstück beträgt 4,80 €, die Kürzung für Mittagessen und Abendessen beträgt jeweils 9,60 €.

Bei unentgeltlicher Vollverpflegung bzw. in Seminarkosten enthalten: 0,00 Euro

Tagegeld - Ausland

Die aktuelle Liste der aktuellen Tage- und Übernachtungsgelder im Ausland (Auslandskostenerstattungsverordnung/AKEVO) finden Sie [hier](#).

Nebenkosten, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen

Zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendige Auslagen, die gemäß § 9 LRKG als Nebenkosten erstattungsfähig sind:

- Beförderung des persönlichen und dienstlichen Gepäcks
- Zimmerreservierungen
- Gepäckträger, Gepäckaufbewahrung, Gepäckversicherung
- Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen und Teilnehmerkarten zu Tagungen oder Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet wird
- Post-, Telefax- und Fernspreckgebühren, die aus Anlass des Dienstgeschäftes entstanden sind
- Parkgebühren und Straßennutzungsgebühren (z.B. Maut), die bei Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen und von privaten Kraftfahrzeugen entstehen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 LRKG vorliegen
- Passgebühren und ein Lichtbild, soweit ein Pass zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlich ist
- nicht im Landesdienst stehende Begleitperson, wenn Dienstreisende die Dienstreise/den Dienstgang nur mit ihrer Hilfe ausführen können
- Garderobengebühren, Kleiderablage
- Auslagen für vom Einreiseland vorgeschriebene Schutzimpfungen (Pflichtimpfungen)
- Auslagen für ein vorgeschriebenes Gesundheitsattest

-> Nebenkosten müssen durch Belege nachgewiesen werden! <-

Keine Nebenkosten im Sinne des Landesreisekostengesetzes sind Auslagen für:

- die übliche Reiseausstattung
- übliche gesellschaftliche und repräsentative Verpflichtungen
- Unterkunftsverzeichnisse, Stadtpläne, Landkarten
- Abschluss einer besonderen Unfallversicherung (auch Flugunfallversicherung) oder Krankenversicherung
- Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung
- Parkgebühren und Straßennutzungsgebühren (z. B. Maut), die bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen entstehen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 LRKG nicht vorliegen
- Kursverluste beim Verkauf ausländischer Zahlungsmittel; Kursgewinne bleiben reisekostenrechtlich ebenfalls unberücksichtigt
- Bankspesen, die durch den An- und Verkauf ausländischer Reisezahlungsmittel (z.B. Geld/Sorten, Reiseschecks und Reisebriefe) entstehen
- BahnCard-Reiseversicherung

Wird gem. § 9 Abs. 2 LRKG eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus triftigen Gründen nicht ausgeführt, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach dem Landesreisekostengesetz NRW berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet (Reisevorbereitungskosten). Hierzu reichen Sie bitte eine Abrechnung mit den nicht stornierbaren Kosten in der Reisekostenstelle, innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist von 6 Monaten nach dem geplanten Reiseende, ein. Der Reiseverlauf ist hierbei frei zu lassen. Bei Unsicherheiten bezüglich der Erstattungsfähigkeit von Nebenkosten stehen wir Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.